

a) eine neue Fabrikations-Methode,
oder

b) neue Maschinen oder Werkzeuge für die Fabrikation,

in der Art ausschließlich anzuwenden, daß er berechtigt ist, allen denjenigen die Benutzung der patentirten Methode oder den Gebrauch des patentirten Gegenstandes zu untersagen, welche das Recht dazu nicht von ihm erworben, oder den patentirten Gegenstand nicht von ihm bezogen haben.

- 5) Es sollen in jedem Vereinsstaate die Unterthanen der übrigen Vereinsstaaten sowohl in Betreff der Vergleichen von Patenten, als auch hinsichtlich des Schutzes für die durch die Patenterteilung begründeten Befugnisse, den eigenen Unterthanen gleich behandelt werden.

Die in einem Staate erfolgte Patenterteilung soll jedoch keineswegs als eine Rücksicht geltend gemacht werden dürfen, aus welcher nun auch in anderen Vereinsstaaten ein Patent auf denselben Gegenstand nicht zu verfahren wäre. Die Entscheidung der Frage, ob ein Gegenstand zur Patenterteilung geeignet sei oder nicht, bleibt vielmehr innerhalb der gemeinsamen vereinbarten Grenzen, dem freien Ermessen jedes einzelnen Staates, nach den von ihm für rätzlich befundenen Grundsätzen vorbehalten, ohne daß diesem Ermessen durch die Vorgänge in anderen Vereinsstaaten vorgegriffen werden darf. Die Gewährung eines Patents begreift ferner für den Unterthan eines andern Vereinsstaates die Befugniß zur selbstständigen Niederlassung und Ausübung des Gewerbes, in welches der patentirte Gegenstand einschlägt, nicht in sich; vielmehr ist die Befugniß hierzu nach Maßgabe der Verfassung jedes Staates besonders zu erwerben.

- 6) Wenn nach Ertheilung eines Patentes der Nachweis geführt wird, daß die Voraussetzung der Neuheit und Eigenthümlichkeit nicht gegründet gewesen sei, so soll dasselbe sofort zurückgenommen werden. In solchen Fällen, wo der patentirte Gegenstand zwar Einzelnen schon früher bekannt gewesen, von diesen jedoch geheim gehalten worden ist, bleibt das Patent, soweit dessen Aufhebung nicht etwa durch anderwelts Umstände bedingt wird, zwar bei Kräften, jedoch gegen die gedachten Personen ohne Wirkung.
- 7) Die Ertheilung eines Patentes in einem Vereinsstaate ist fogleich, mit allgemeiner Bezeichnung des Gegenstandes, des Namens und Wohnorts des Patentinhabers, so